

## **Beispiel 2**

### **Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte Beteiligung Essenkosten (43400)**

#### **2023/1311 (23/23-0014-54) öffentlich rechtliche Forderung gegenüber dem privaten Bereich**

Mit Datum 14.05.2023 erfolgte die Abrechnung des Essensgeld in Höhe von 17,50 €. Davon wurden 2,- € ausgeglichen. Der Restbetrag wurde am 20.07.2023 gemahnt und am 28.09.2023 die Vollstreckungsvorankündigung verschickt.

Am 23.10.2023 wurde der Fall der Vollstreckung übergeben.

Am 10.11.2023 traf der Vollstreckungsbeamte die Schuldnerin an und es wurde sich geeinigt, dass zum 1. Januar 2024 der komplette Betrag überwiesen wird.

Am 09.10.2023 wurden weitere Essensgelder (2023/1867) abgerechnet in Höhe von 24,50 €, gemahnt am 22.11.23, Vollstreckungsvorankündigung am 15.12.2023. Übergabe an die Vollstreckung am 24.01.2024.

Am 05.12.2023 wurde erneut (2024/433) abgerechnet, diesmal 52,50 €, am 15.01. dann 24,50 € und am 12.02.2024 noch einmal 35,00 €. Mahnung erfolgte am 23.02.2024, Vollstreckungsvorankündigung.

Ein Zahlungseingang war in keinem der Fälle zu verzeichnen.

Am 22.01.2024 wurde das Konto gepfändet. Die Pfändung war erfolglos, da die Schuldnerin nicht mehr bei diesem Kreditinstitut ein Konto unterhält.

Da die Schuldnerin keiner Tätigkeit nachgeht, konnte weder Arbeitgeber noch Finanzamt gepfändet werde. Sie bezieht Hartz 4.

Wir haben der Schuldnerin Anträge für BUT Leistungen zugeschickt, damit sie diese beantragt.

Die Schuldnerin hat dem Vollstreckungsbeamten zugesichert, dass am 01.12.2024 die Rückstände ausgeglichen werden.

Die mit Datum 09.04.2024 neuen Essensgelder in Höhe von 35,00 €, gemahnt am 25.04.2024, Vollstreckungsvorankündigung am 23.05.204, werden demnächst an die Vollstreckung übergeben.

Ref. 14, 29.11.2024